

HSD NR. 846

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.07.2022
Nummer 846

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Exhibition Design an der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.07.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Exhibition Design an der Hochschule Düsseldorf vom 24.11.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 804) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„3. Der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.“
 - b) In Absatz 3 Satz wird die Angabe „, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben“ gestrichen.
2. In § 22 Abs. 6 wird in Satz 1 und Satz 2 nach dem Wort „Modulnoten“ die Angabe „(ohne das Modul Design-Studio D)“ eingefügt.
3. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die beigefügten Anlagen ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Architektur vom 26.01.2022 und 25.05.2022 und des Fachbereichs Design vom 16.02.2022 und 30.03.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 28.06.2022.

Düsseldorf, den 05.07.2022

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.